

15.4. Die Festlegungen der Planungsordnung (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) gemäß Abschn. 17 Ziff. 3.1. Abs. 2 bezüglich der Übergabe der staatlichen Plan-kennziffer „Bauproduktion ohne Nachauftragnehmer zu IAP“ sowie der Abs. 4 sind von den Industrieministerien nicht mehr anzuwenden.

16. Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Zu Teil I Abschn. 18 (S. 323):

16.1. Auf Grund der Veränderungen in der Leitung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die in der Planungsordnung enthaltenen Aufgaben von den nachstehend genannten Organen wahrzunehmen:

- Für die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. Kreise durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. Kreise,
- für die Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft sowie für Forstwirtschaft durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- für die WB für Forstwirtschaft durch die Fachorgane für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke,
- für die WB Binnenfischerei durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke,
- für die Bezirkskomitees für Landtechnik durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke,
- für die Bezirksdirektion VEG durch die Fachorgane der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke.

Die Festlegungen im Unterabschn. A Ziffern 3 Abs. 9

— zweiter Satz —, 4.2. Abs. 2, 5.3. Abs. 1 — letzter Satz —, 5.4. Abs. 6, 5.7. Abs. 6 — vierter Satz — und 5.8. Abs. 3 der Planungsordnung sind nicht mehr anzuwenden.

16.2. — Zu Unterabschn. A Ziff. 2.2. Absätze 3, 4 und 5 (Seiten 324 und 325) sowie Unterabschn. B Ziff. 2 Abs. 1 Buchst. b (S. 353):

In die Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformationen sowie der Kennziffern im Umfang der übergebenen staatlichen Aufgaben durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke sind die neugebildeten volkseigenen Kombinate Landtechnische Instandhaltung und für materiell-technische Versorgung die VEB Landtechnischer Anlagenbau und die VEB Binnenfischerei einzubeziehen. Die Fachorgane der Forstwirtschaft der Räte der Bezirke haben an die Staatliche Plankommission als Bestandteil ihres Planentwurfs außerdem die Kennziffern im Umfang der übergebenen staatlichen Aufgaben sowie die komplexe ökonomische Planinformation für die Forstwirtschaft (Vordruck 0501) einzureichen.

— Zu Unterabschn. A Ziff. 4.3. Abs. 1 (S.332):

Die Nomenklatur ist nicht mehr anzuwenden.

Die Planung der Produktion und Leistungen durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Landtechnik, die VEB Landtechnischer Anlagenbau sowie die diesen Betrieben und Kombinatn übergeordneten Organe hat mengen- und wertmäßig nach folgenden Hauptleistungsarten und untergliedert nach Kostenträgern zu erfolgen:

a) HLA1 spezialisierte Instandsetzung der Maschinen der Feldwirtschaft

"b) HLA 2 spezialisierte Instandsetzung der Traktoren, Anhänger und sonstigen Fahrzeuge

c) HLA3 spezialisierte Instandsetzung der Lader, Dampfmaschinen und sonstigen Maschinen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

d) HLA 4 Instandsetzung von Einzelteilen

e) HLA 5 Instandsetzung nichtmaschinengebundener Baugruppen

f) HLA 6 Überprüfungen und operative Instandsetzungen einschließlich Betreuung der technischen Komplexe

g) HLA 7 Anlagenmontage

h) HLA 8 Neuproduktion

davon:

— Finalerzeugnisse

— Kooperationsleistungen für Betriebe des eigenen Bereiches

— Leistungen für den Maschinenbau

— Anfertigung von Ersatz- und Einzelteilen

i) HLA 9 sonstige Leistungen.

— Zu Unterabschn. A Ziff. 5.3. Absätze 3 und 6 (Seiten 337 und 338):

Die Zuführungen der Maschinen und Geräte für die pflanzliche und tierische Produktion sind durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise (unter Einbeziehung der Kreisbetriebe für Landtechnik) und Bezirke, sowie die Mechanisierung der Nahrungsgüterwirtschaft durch die Fondsträger der Nahrungsgüterwirtschaft zu planen. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hat den Plan der Mechanisierung insgesamt auszuarbeiten.

— Zu Unterabschn. A Ziff. 5.7. Absätze 3 und 7 (Seiten 343 und 344):

Planinformationen für wichtige Ausrüstungen für

a) industriemäßige Anlagen der Pflanzenproduktion einschließlich für Meliorations- und Trocknungsanlagen

b) industriemäßige Anlagen der Tierproduktion

c) Vorhaben der Nahrungsgüterwirtschaft

sind durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. die WB und die dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen mit Fondsträgerfunktion einzureichen. Die Abstimmung der Bedarfsnachweise mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen gemäß Abs. 7 hat durch die betreffenden Fondsträger zu erfolgen.

— Zu Unterabschn. A Ziff. 5.7. Absätze 8 und 10 (S. 344):

Die Planung der Sekundärrohstoffe der zentralgeleiteten Nahrungsgüterwirtschaft und Landtechnik sowie der Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft hat durch die WB Industrielle Tierproduktion, die WB Zucker- und Stärkeindustrie, die WB Tierische Rohstoffe, die WB Kühl- und Lagerwirtschaft, die WB Landtechnische Instandsetzung und den VEB Ausrüstungskombinat Rinderanlagen Nauen als Fondsträger und die Fachorgane für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke zu erfolgen. Die Vordrucke 1841 bzw. 1886 sind durch die den WB bzw. den Fach Organen für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke unterstellten Betriebe und Einrichtungen an diese Organe und die der anderen Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft an die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise zu übergeben.